

TSV 1848 Bietigheim e.V.

Satzungsänderungen bei der Mitgliederversammlung 2017

Alt: §1 Name und Sitz des Vereins, Absatz 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen.

Neu: §1 Name und Sitz des Vereins, Absatz 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts **Stuttgart** eingetragen.

Alt: §3 Grundsätze, Absatz 4

b) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Näheres regelt die „Geschäftsordnung“.

Neu: §3 Grundsätze, Absatz 4

b) **zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und für das Sportvereinszentrum** hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Näheres regelt die „Geschäftsordnung“.

Alt: §5 Mitgliedschaft, Absatz 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Neu: §5 Mitgliedschaft, Absatz 1

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) sein.

Alt: §6 Beendigung der Mitgliedschaft, Absatz 2

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam.

Neu: §6 Beendigung der Mitgliedschaft, Absatz 2

a) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam.

b) Werden ausschließlich Sportangebote des Sportvereinszentrums genutzt, endet die Mitgliedschaft mit dem Laufzeitende der entsprechenden Sportangebote.

Alt: §9, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Absatz 2

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Passives Wahlrecht haben volljährige ordentliche Mitglieder.

Neu: §9, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Absatz 2

Jedes **ordentliche** Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Passives Wahlrecht haben volljährige ordentliche Mitglieder.

Alt: §17 Abteilungen, Absatz 9
nicht vorhanden

Neu: §17 Abteilungen, Sportvereinszentrum, Absatz 9
Zusätzlich zu den Abteilungen gibt es das Sportvereinszentrum.

Alt: §22 Auflösung des Vereins, Absatz 4

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bietigheim-Bissingen zu, die es zum Zwecke eines als gemeinnützigen Zwecken dienenden Sportvereins treuhänderisch für die Zeit von maximal fünf Jahren zu verwalten hat. Sollte sich bis zum Ablauf dieser fünf Jahre kein dementsprechender Verein gebildet haben, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bietigheim-Bissingen, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Neu: §22 Auflösung des Vereins, Absatz 4

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bietigheim-Bissingen zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken der Förderung des Sports zu verwenden hat.
